

**Gesellschaftsbekanntmachungen
Aktiengesellschaften**

Elektronischer Bundesanzeiger
Veröffentlichungsdatum: **27.06.2008**
Veröffentlichungstext:



freenet AG

Büdelsdorf

ISIN: DE000A0EAMM0
WKN: A0EAMM

Erweiterung der Tagesordnung

der ordentlichen Hauptversammlung am Freitag, den 8. August 2008. Nachdem die Gesellschaft am 17. Juni 2008 die Einberufung zu ihrer ordentlichen Hauptversammlung 2008 im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht hat, hat die Aktionärin Drillisch AG, Maintal, mit Schreiben vom 19. Juni 2008 gemäß § 122 Abs. 2 AktG die Bekanntmachung weiterer Gegenstände zur Beschlussfassung der Hauptversammlung nebst Beschlussvorschlägen und Begründung verlangt, die nachstehend vollständig wiedergegeben sind.

Die Tagesordnung der Hauptversammlung wird dementsprechend um die folgenden Punkte erweitert:

17. **Abberufung der durch die Hauptversammlung gewählten Mitglieder des Aufsichtsrats der freenet AG sowie des ebenfalls von der Hauptversammlung gewählten Ersatzmitglieds des Aufsichtsrats und Beauftragung von Herrn Roland Scharff als Bevollmächtigten der Gesellschaft, den abberufenen Mitgliedern des Aufsichtsrats und dem abberufenen Ersatzmitglied des Aufsichtsrats gegenüber die Abberufung zu erklären**

Es wird vorgeschlagen, die durch die Hauptversammlung gewählten Mitglieder des Aufsichtsrats der freenet AG sowie das ebenfalls von der Hauptversammlung gewählte Ersatzmitglied jeweils einzeln abberufen. Die Beschlussvorschläge lauten daher wie folgt:

- a) Das Mitglied des Aufsichtsrats Prof. Dr. Helmut Thoma wird mit Wirkung zum Ende dieser ordentlichen Hauptversammlung als Aufsichtsratsmitglied der Gesellschaft abberufen.
- b) Das Mitglied des Aufsichtsrats Oliver Brexl wird mit Wirkung zum Ende dieser ordentlichen Hauptversammlung als Aufsichtsratsmitglied der Gesellschaft abberufen.
- c) Das Mitglied des Aufsichtsrats Thorsten Kraemer wird mit Wirkung zum Ende dieser ordentlichen Hauptversammlung als

Aufsichtsratsmitglied der Gesellschaft abberufen.

- d) Das Mitglied des Aufsichtsrats Dr. Dieter Leuring wird mit Wirkung zum Ende dieser ordentlichen Hauptversammlung als Aufsichtsratsmitglied der Gesellschaft abberufen.
- e) Das Mitglied des Aufsichtsrats Prof. Dr. Hans-Joachim Priester wird mit Wirkung zum Ende dieser ordentlichen Hauptversammlung als Aufsichtsratsmitglied der Gesellschaft abberufen.
- f) Das Mitglied des Aufsichtsrats Richard Roy wird mit Wirkung zum Ende dieser ordentlichen Hauptversammlung als Aufsichtsratsmitglied der Gesellschaft abberufen.
- g) Das Ersatzmitglied des Aufsichtsrats Olaf Schulz wird mit Wirkung zum Ende dieser ordentlichen Hauptversammlung als Ersatzmitglied des Aufsichtsrats der Gesellschaft abberufen.

Es wird ferner vorgeschlagen, Herrn Roland Scharff, Bad Homburg, zu beauftragen, den abberufenen Mitgliedern des Aufsichtsrats und dem abberufenen Ersatzmitglied des Aufsichtsrats gegenüber die Abberufung zu erklären.

18. **Wahlen zum Aufsichtsrat**

Der Aufsichtsrat der freenet AG setzt sich nach § 101 Abs. 1 AktG iVm § 1 Abs. 1, § 5 Abs. 1 Satz 1, § 7 Abs. 1 Nr. 1 MitbestG 1976 aus je 6 Mitgliedern der Anteilseigner und der Arbeitnehmer zusammen.

Es wird vorgeschlagen, die folgenden Personen für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über ihre Entlastung für das Geschäftsjahr 2012 beschließt, in den Aufsichtsrat zu wählen:

- a) Herrn Uwe Bergheim, Düsseldorf, selbständiger Unternehmensberater

Herr Uwe Bergheim ist Mitglied in folgenden anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten und vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen:

Gesetzlich zu bildende Aufsichtsräte

- Marseille Kliniken AG, Hamburg
- Falke KGaA, Schmallenberg

Vergleichbare Kontrollgremien

- Vorstandsmitglied im Markenverband, Berlin

- b) Herrn Markus Billeter, Oberwil/Schweiz, Geschäftsführer der Georg Haag AG, Beromünster/Schweiz

Herr Markus Billeter ist nicht Mitglied in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten. Er ist Mitglied in folgenden vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen:

- Mitglied des Verwaltungsrats der Georg Haag AG, Beromünster/Schweiz

- c) Herrn Andreas Gauger, Karlsruhe, Kaufmann, derzeit noch Vorstand der 1&1 Internet AG

Herr Andreas Gauger wird aus dem Vorstand der 1 & 1 Internet AG planmäßig zum 31. August 2008 ausscheiden. Er wird ungeachtet dessen das Mandat als Vorstand der 1&1 Internet AG sofort niederlegen, wenn die Hauptversammlung der freenet AG ihn als Mitglied des Aufsichtsrats der freenet AG wählt. Es bestehen für Herrn Gauger keine wettbewerbsrechtlichen oder anderweitigen Hinderungsgründe, das Amt als Mitglied des Aufsichtsrats der freenet AG sofort anzutreten.

Herr Andreas Gauger ist Mitglied in folgenden anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten und vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen:

Gesetzlich zu bildende Aufsichtsräte

- AdLINK Internet Media AG, Montabaur
- Virtual Minds AG, Freiburg im Breisgau

Vergleichbare Kontrollgremien

- Verwaltungsratsmitglied der BW2 Group AG, Lachen/Schweiz

- d) Herrn Norbert Mauer, Halsenbach, selbständiger Kaufmann

Herr Norbert Mauer ist Mitglied in folgenden anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten und vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen:

Gesetzlich zu bildende Aufsichtsräte

- Ansomed AG, Rostock

Vergleichbare Kontrollgremien

- Beiratsmitglied der WERSI GmbH, Halsenbach

- e) Herrn Roland Scharff, Bad Homburg, ehemaliger Bankvorstand in Pension

Herr Roland Scharff ist Mitglied in folgendem anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsrat:

- KMS AG, Frankfurt am Main

Er ist nicht Mitglied in vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen.

- f) Frau Dr. Patricia Weisbecker, Neu Isenburg, Managing Director bei der ICF Kursmakler AG, Frankfurt am Main

Frau Dr. Patricia Weisbecker ist nicht Mitglied in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten oder vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen.

Außerdem wird vorgeschlagen, als Ersatzmitglied für die unter lit. a) bis f) genannten Anteilseignervertreter in den Aufsichtsrat zu wählen:

- Herrn Oliver Hoske, Bad Soden, Geschäftsführer der Etronixx GmbH

Herr Oliver Hoske ist nicht Mitglied in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten oder vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen.

Herr Oliver Hoske soll Mitglied des Aufsichtsrats für die restliche Amtszeit des Ausscheidenden werden, wenn ein Aufsichtsratsmitglied der Anteilseigner, als dessen Ersatzmitglied er gewählt wurde, vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Aufsichtsrat ausscheidet und die Hauptversammlung nicht vor dessen Ausscheiden einen Nachfolger wählt. Herr Oliver Hoske erhält seine Stellung als Ersatzmitglied für die Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner, als deren Ersatzmitglied er gewählt wurde, zurück, sobald die Hauptversammlung für das ausgeschiedene, durch Herrn Oliver Hoske ersetzte Aufsichtsratsmitglied eine Neuwahl vorgenommen hat.

Die Hauptversammlung ist bei der Wahl der Anteilseignervertreter und des Ersatzmitglieds nicht an die Wahlvorschläge gebunden. Die Wahlen sollen als Einzelwahlen stattfinden. Es ist vorgesehen, dass Herr Roland Scharff den Aufsichtsratsvorsitz übernimmt.

19. **Beschlussfassung über die Durchführung einer Sonderprüfung gemäß § 142 Abs. 1 AktG zur Überprüfung der Frage, ob der Vorstand der freenet AG beim Erwerb der debitel-Gruppe unter Ausnutzung des genehmigten Kapitals mit Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre seine Pflichten verletzt oder verletzt hat**

Es soll eine Sonderprüfung stattfinden zur Untersuchung der Vorgänge im Zusammenhang mit dem Erwerb der debitel-Gruppe, im Wesentlichen bestehend aus der debitel AG, der TALKLINE GmbH und der _dug telecom AG. Die Sonderprüfung soll insbesondere untersuchen, ob der Erwerb der debitel-Gruppe durch die freenet AG unter Ausnutzung des genehmigten Kapitals im Rahmen einer Sachkapitalerhöhung unter Ausschluss des

Bezugsrechts der Aktionäre einen Verstoß des Vorstands und/oder des Aufsichtsrats gegen die von einem ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiter erwartete Sorgfaltspflicht darstellt, Mitgliedschaftsrechte von Aktionären der freenet AG verletzt oder aus anderen Gründen pflichtwidrig oder rechtswidrig ist und der Vorstand und/oder der Aufsichtsrat der freenet AG hierbei schuldhaft gehandelt haben.

Zu prüfen sind die folgenden Komplexe:

- (i) Stellt der Erwerb der debitel-Gruppe zu den vertraglich mit dem Veräußerer, der debitel (Netherlands) Holding B.V., einem Beteiligungsunternehmen des Finanzinvestors Permira, vereinbarten Konditionen einen Verstoß der Mitglieder des Vorstands und/oder des Aufsichtsrats der freenet AG gegen die von einem ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiter erwartete Sorgfaltspflicht dar? Haben Vorstand und/oder Aufsichtsrat der freenet AG dabei rechtswidrig und schuldhaft gehandelt?
- (ii) Entspricht der Wert der von der debitel (Netherlands) Holding B.V. im Rahmen der Sachkapitalerhöhung für die Ausgabe der 32.000.000 Aktien an der freenet AG erbrachten oder zu erbringenden Einlage (gemischte Sacheinlage) unter Berücksichtigung des im Zusammenhang mit dem gesamten Erwerbs der debitel-Gruppe von der freenet AG übernommenen oder noch zu übernehmenden Verpflichtungen dem Wert der hierfür ausgegebenen Aktien?
- (iii) Liegen die tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen für die beabsichtigte Ausgabe von 32.000.000 neuen Aktien vor und ist diese Ausgabe von 32.000.000 neuen Aktien von der Ermächtigung des Vorstandes gemäß § 4 Abs. 6 lit. (d) der Satzung der freenet AG gedeckt?
- (iv) Ist die durch den Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats beschlossene Sachkapitalerhöhung mit Bezugsrechtsausschluss zur Schaffung 32.000.000 neuer Aktien notwendig für den Erwerb der debitel-Gruppe oder wäre dieser Erwerb alternativ auch ohne die Verwässerung der Anteile der Altaktionäre durchführbar gewesen? Hierbei sind insbesondere die folgenden Fragen relevant: Hat die debitel (Netherlands) Holding B.V. von der freenet AG eine Zahlung des Kaufpreises für die debitel-Gruppe in einer entsprechender Anzahl Aktien an der freenet AG gefordert und dies zur Bedingung für die Durchführung des debitel-Erwerbs gemacht? Haben Vorstand und/oder Aufsichtsrat der freenet AG ausreichend geprüft, ob Alternativen bestehen, den Erwerb im selben Umfang durch Ausgabe neuer Aktien ohne Ausschluss des Bezugsrechts oder in vergleichbarer Weise ohne Verwässerungseffekt für die bisherigen Aktionäre zu finanzieren?
- (v) Haben die Mitglieder des Vorstands und/oder des Aufsichtsrats der freenet AG über den Abschluss der Verträge bezüglich des Erwerbs der debitel-Gruppe frei von Eigeninteressen entschieden oder lagen bei der Entscheidungsfindung Interessenkonflikte vor?
- (vi) Welche Vorkehrungen hat der Vorstand der freenet AG getroffen, um die Bedienung des für den Erwerb der debitel-Gruppe

aufgenommenen Darlehens sowie die Besicherung der Darlehen der debitel-Gruppe im Betrag von ca. EUR 1.135.000.000, aus denen erhebliche finanzielle Verpflichtungen auf die freenet AG bzw. die mobilcom Communicationstechnik GmbH, eine hundertprozentige Tochtergesellschaft der freenet AG, zukommen werden, zu sichern? Welche Planungen und Untersuchungen hat der Vorstand der freenet AG in diesem Zusammenhang getätigt? Welche Haftungsrisiken erwachsen für die freenet AG aus dem Erwerb der debitel-Gruppe und den in diesem Zusammenhang geschlossenen Finanzierungsverträgen sowie der Haftungsübernahme für die Finanzverbindlichkeiten der debitel-Gruppe im Betrag von ca. EUR 1.135.000.000?

- (vii) Hat der Erwerb der debitel-Gruppe unter Zugrundelegung der Sach- und Rechtslage am 27. April 2008 und der Verträge mit der debitel (Netherlands) Holding B.V. (oder mit dieser verbundener Unternehmen) und/oder der Verträge mit den die debitel-Gruppe finanzierenden Banken die Folge, eine Ausschüttung einer Dividende für das Geschäftsjahr 2007 zugunsten der gegenwärtigen Aktionäre der Gesellschaft zu verhindern? Bestehen in den Verträgen mit der debitel (Netherlands) Holding B.V. bezüglich des Erwerbs der debitel-Gruppe und/oder in den Verträgen mit den Banken Bindungen der freenet AG im Hinblick auf die Ausschüttung von Dividenden für das Geschäftsjahr 2007 und die folgenden Geschäftsjahre?
- (viii) Enthalten die Verträge mit der debitel (Netherlands) Holding B.V. bezüglich des Erwerbs der debitel-Gruppe und/oder die Verträge mit den Banken Regelungen für den Fall, dass die Hauptversammlung der freenet AG die Ausschüttung einer Dividende für das Geschäftsjahr 2007 beschließt? Welche Regelungen enthalten die Verträge für den Fall, dass die Hauptversammlung

- eine Dividende von bis zu Euro 0,50 je Aktie oder
- eine höhere Dividende

für das Geschäftsjahr 2007 beschließt? Insbesondere ist für einen dieser Fälle vorgesehen, dass

- die debitel (Netherlands) Holding B.V. von dem Vertrag zurücktreten oder eine Vertragsänderung verlangen kann? Letzterenfalls: Worin besteht die Vertragsänderung: In einer zusätzlichen Barzahlung oder in der Erhöhung der Anzahl der auszugebenden Aktien?
- die Banken ihre Kredite gegenüber der debitel-Gruppe fällig stellen können und dann aufgrund einer von der freenet AG übernommenen Garantie diese sofort fällige Zahlungen leisten muss? In welcher Höhe bestehen solche möglichen fälligen Forderungen?
- die Banken die Entlassung der debitel (Netherlands) Holding

B.V. oder mit ihr verbundener Unternehmen aus der von ihnen übernommenen Sicherstellung der Kreditverbindlichkeiten der debitel-Gruppe verweigern können? Was ist für den Fall vorgesehen, dass die Banken aus diesem Grund die debitel (Netherlands) Holding B.V. oder mit ihr verbundene Unternehmen nicht aus ihren Garantieverpflichtungen entlassen?

- (ix) Bedeutet die Nichtausschüttung einer Dividende der freenet AG für das Geschäftsjahr 2007 einen nicht gerechtfertigten Sondervorteil für den Inhaber der neuen durch die Sachkapitalerhöhung geschaffenen 32.000.000 jungen Aktien?

Als Sonderprüfer soll bestellt werden Herr Prof. Dr. Wilhelm Haarmann, Neue Mainzer Straße 75, 60311 Frankfurt am Main, mit der Maßgabe, dass der Sonderprüfer bei Bedarf Hilfspersonal seiner Wahl zur Durchführung der Prüfung heranziehen kann.

20. **Beschlussfassung über die Durchführung einer Sonderprüfung gemäß § 142 Abs. 1 AktG zur Überprüfung der Frage, welche Umstände zu einer zeitlichen Verzögerung der Einberufung der ordentlichen Hauptversammlung der freenet AG geführt haben und ob die Verzögerung der Einberufung und der Durchführung der Hauptversammlung der freenet AG aufgrund dieser Umstände notwendig war**

Es soll eine Sonderprüfung stattfinden zur Untersuchung der Frage, welche Umstände zu einer zeitlichen Verzögerung der Einberufung der ordentlichen Hauptversammlung der freenet AG geführt haben und ob die Verzögerung der Einberufung und der Durchführung der Hauptversammlung der freenet AG aufgrund dieser Umstände notwendig war.

Als Sonderprüfer soll bestellt werden Herr Prof. Dr. Wilhelm Haarmann, Neue Mainzer Straße 75, 60311 Frankfurt am Main, mit der Maßgabe, dass der Sonderprüfer bei Bedarf Hilfspersonal seiner Wahl zur Durchführung der Prüfung heranziehen kann.

21. **Vertrauensentzug durch die Hauptversammlung gemäß § 84 Abs. 3 Satz 2 AktG gegenüber den Mitgliedern des Vorstands der freenet AG**

Es wird vorgeschlagen, den Mitgliedern des Vorstands der freenet AG gemäß § 84 Abs. 3 Satz 2 AktG das Vertrauen zu entziehen.

Begründung der Beschlussvorschläge der Aktionärin Drillisch AG

Begründung zu Punkt 17 der Tagesordnung

Der Vorstand hat absichtlich, planmäßig und rechtsmissbräuchlich die Einberufung der

ordentlichen Hauptversammlung der freenet AG verzögert. Der Aufsichtsrat hat diesen Gesetzesverstoß zu Lasten der Aktionäre hingenommen, ohne den Vorstand aufzufordern, dessen gesetzmäßigen Pflichten ordnungsgemäß nachzukommen, und hat somit gegen seine Pflichten aus § 111 Abs. 1 AktG verstoßen. Zur weiteren Begründung bezüglich der rechtswidrigen Verzögerung der Einberufung der Hauptversammlung verweisen wir auf die Ausführungen zur Begründung zum Tagesordnungspunkt "Durchführung einer Sonderprüfung gemäß § 142 Abs. 1 AktG zur Überprüfung der Frage, welche Umstände zu einer zeitlichen Verzögerung der Einberufung der ordentlichen Hauptversammlung der freenet AG geführt haben und ob die Verzögerung der Einberufung und der Durchführung der Hauptversammlung der freenet AG aufgrund dieser Umstände notwendig war".

Nachdem der Aufsichtsrat der Gesellschaft dem Erwerb der debitel-Gruppe am 18. April 2008 grundsätzlich und am 27. April 2008 abschließend zugestimmt hatte, war für alle Beteiligten klar, dass der Gewinnverwendungsvorschlag des Vorstands lauten würde, keine Dividende auszuschütten. So erklärte der Vorstand in der ad-hoc Mitteilung vom 27. April 2008 - gewiss nicht ohne Zustimmung des Aufsichtsrats -:

"Aufgrund der Transaktion beabsichtigt freenet im Jahr 2008 keine Dividende zu zahlen".

Trotzdem akzeptierte der Aufsichtsrat es weiterhin, dass der Vorstand ihm noch immer keinen Gewinnverwendungsvorschlag vorlegte und somit die Hauptversammlung der freenet AG weiter verzögert wurde. Die Hauptversammlung der freenet AG soll erst durchgeführt werden, wenn die Sachkapitalerhöhung eingetragen wird und die Verträge im Zusammenhang mit dem Erwerb der debitel-Gruppe rechtswirksam werden, so dass die Hauptversammlung über die Entscheidung der Ausschüttung einer Dividende nicht mehr unbefangen entscheiden kann.

Es ist jedoch das Recht der Hauptversammlung, über die Ausschüttung einer Dividende zu entscheiden. Wenn die Hauptversammlung so lange hinausgezögert wird, bis die Ausschüttung einer Dividende aufgrund eines Verstoßes gegen die mit der debitel (Netherlands) Holding B.V. bezüglich des Erwerbs der debitel-Gruppe abgeschlossenen Verträge und/oder die Finanzierungsverträge mit den Banken nicht mehr möglich ist, wird der Hauptversammlung dieses Recht rechtswidrig entzogen. Die Entscheidung der Hauptversammlung über die Ausschüttung einer Dividende wird durch das Vorgehen des Vorstandes, welches der Aufsichtsrat hinnimmt und dem er teilweise sogar ausdrücklich zustimmt, präjudiziert. Die Durchführung des Erwerbs der debitel-Gruppe unter Missachtung der Rechte der Hauptversammlung stellt im Ergebnis einen gravierenden Eingriff des Vorstandes und auch des Aufsichtsrats in die Aktionärsrechte dar.

Der Aufsichtsrat hat somit sowohl seine Pflichten gemäß § 116 S. 1 AktG i.V.m. § 93 Abs. 1 S. 1 AktG als auch seine Pflichten zur Überwachung der Geschäftsführung gemäß § 111 Abs. 1 AktG verletzt. Aus diesem Grund sind die verantwortlichen Aufsichtsratsmitglieder der freenet AG abzuberaufen.

Begründung zu Punkt 18 der Tagesordnung

Die von der Drillisch AG zur Wahl in den Aufsichtsrat vorgeschlagenen Personen sind aus folgenden Gründen für dieses Amt geeignet:

- a) Herr Uwe Bergheim war langjähriger Vorsitzender der Geschäftsführung der E-Plus Mobilfunk GmbH & Co. KG und leitete somit einen der großen Netzbetreiber in Deutschland. Er gilt als einer der Experten im inländischen Mobilfunkmarkt. Herr Bergheim kann daher – neben seiner langjährigen Erfahrungen als Marketing- und Vertriebsdirektor – vor allem das Know-How aus seiner Leitungsfunktion beim Netzbetreiber E-Plus in die Arbeit des Aufsichtsrats einbringen und für neue Impulse sorgen.
- b) Herr Markus Billeter verfügt aufgrund seiner langjährigen Tätigkeit beim

internationalen Pharmakonzern Novartis, zuletzt als Mitglied der Geschäftsleitung einer Tochtergesellschaft (Umsatz größer als 1 Mrd. CHF), über eine vertiefte Konzernenerfahrung. Darüber hinaus ist Herr Billeter als selbständiger Unternehmer erfolgreich im Wirtschaftsleben tätig. Aufgrund dieses Hintergrunds kann Herr Billeter insbesondere zu einer unternehmerischen Sichtweise bei der Kontroll- und Beratungstätigkeit des Aufsichtsrats beitragen.

- c) Herr Andreas Gauger ist einer der Gründer der von der 1&1 Internet AG übernommenen Schlund+Partner AG, Karlsruhe. Seit dieser Übernahme ist Herr Gauger Vorstandsmitglied der 1&1 Internet AG und hat dort das nationale und internationale Webhostinggeschäft verantwortet. Er war außerdem die ersten Jahre für das Produktmanagement der 1&1 DSL Produkte und zwei Jahre als Produktmanagement Vorstand bei GMX für das Portal und die Mailprodukte verantwortlich. Aus dem Vorstand der 1&1 Internet AG wird er nach zehnjähriger Zugehörigkeit plangemäß zum 31. August 2008 ausscheiden. Wird Herr Gauger vor dem 31. August 2008 in den Aufsichtsrat der freenet AG gewählt, legt er sein Vorstandsamt in der 1&1 Internet AG zeitnah zu dieser Wahl nieder. Herr Gauger wird künftig im wesentlichen Unternehmen als Aufsichtsrats- und Beiratsmitglied begleiten.
- d) Herr Andreas Mauer war vom 01. Juli 1994 bis 31. März 2007 für die 1&1 Gruppe in den Bereichen Finanzen- und Controlling, als Geschäftsführer Operations und ab 01. Januar 2000 als CFO der 1&1 Internet AG tätig. In seiner Funktion als Finanzvorstand der 1&1 Internet AG verantwortete er bis zum 31. Dezember 2006 gleichzeitig auch die Bereiche Personal und Logistik. Während seiner Tätigkeit für die 1&1 Internet AG war Herr Mauer auch als Aufsichtsratsmitglied in den Konzerngesellschaften der 1&1 Internet AG tätig. Herr Mauer begleitet heute Unternehmen als Aufsichtsrats- und Beiratsmitglied.
- e) Herr Roland Scharff verfügt aufgrund seiner langjährigen Tätigkeit als Vorstand der BHF-Bank Aktiengesellschaft (1995 - 2006) über umfassende Kenntnisse im Bereich Financial und bringt Konzernenerfahrung mit. Er war bei der BHF-Bank Aktiengesellschaft insbesondere für die Gebiete Financial Markets & Corporates verantwortlich. Aufgrund dieses Hintergrunds kann Herr Scharff insbesondere zu einer unternehmerischen und finanzwirtschaftlichen Sichtweise bei der Kontroll- und Beratungstätigkeit des Aufsichtsrats beitragen.
- f) Frau Dr. Patricia Weisbecker ist seit dem Jahr 2001 bei der ICF Kursmakler AG beschäftigt. Als Managing Director obliegt ihr die Leitung des Bereichs Skontroführung Frankfurt für Aktien, Renten sowie Fixed Income. Sie ist zudem für die strategische Planung, Grundsatzfragen und Product Development zuständig. Zuvor war sie als Kursmaklerstellvertreterin bei der Firma Peter Koch Xchange Brokers GmbH für den Aufbau und die Leitung der Skontroführung im Freiverkehr und Neuen Markt sowie das Risiko-Controlling und Meldewesen verantwortlich. Als gelernte Bankkauffrau und promovierte Diplomkauffrau verfügt Frau Dr. Weisbecker über umfassende betriebswirtschaftliche Kenntnisse, die – zusammen mit ihrer langjährigen Berufserfahrung im Kapitalmarktbereich – das Branchenwissen der anderen vorgeschlagenen Kandidaten ideal ergänzt.

Die von der Drillisch AG zur Wahl als Ersatzmitglied für die unter lit. a) bis f) genannten Anteilseignervertreter vorgeschlagene Person ist aus folgenden Gründen für dieses Amt geeignet:

Herr Oliver Hoske ist seit mehreren Jahren selbständiger Unternehmensberater. Bei der St. Gallen Consulting Group war Oliver Hoske verantwortlicher Partner für den Bereich "Industrie- und Gebrauchsgüter, Handel, E-Business und Technologie". Als Gründer und Geschäftsführer der Firma Etronixx GmbH ist er in der Top-Managementberatung für Strategie, Marketing, Communication, Vertrieb und Prozesse für mehrere DAX-Unternehmen tätig und verfügt dadurch über eine intensive Erfahrung in der Auseinandersetzung und Zusammenarbeit mit Vorständen und anderen Führungspersonen in den unterschiedlichsten Unternehmen. Mit seiner Berufserfahrung würde er einen weiteren Know-How Bereich in den Aufsichtsrat einbringen und somit eine ideale Ergänzung darstellen.

Begründung zu Punkt 19 der Tagesordnung

Die Verwaltung der freenet AG beabsichtigt, in Ausübung des von § 4 (6) lit. (d) der Satzung vorgesehenen genehmigten Kapitals eine Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen durchzuführen und dazu neue Aktien an die debitel (Netherlands) Holding B.V., eine durch den Private Equity Investor Permira, kontrollierte Gesellschaft auszugeben. Die debitel (Netherlands) Holding B.V. soll als Sacheinlage die Geschäftsanteile an der debitel Konzernfinanzierungs GmbH in die freenet AG einbringen. Die debitel-Gruppe besteht im Wesentlichen aus der debitel AG, der TALKLINE GMBH und der _dug telecom AG. Die debitel Konzernfinanzierungs GmbH wiederum hält direkt oder indirekt sämtliche Gesellschaftsanteile an der debitel AG, der TALKLINE GMBH und der _dug telecom AG. Die entsprechenden Verträge mit der debitel (Netherlands) Holding B.V. und gegebenenfalls mit verbundenen Unternehmen der debitel (Netherlands) Holding B.V., deren genauen Inhalt die Verwaltung der freenet AG verschweigt, sind bereits abgeschlossen. Durch Ad-hoc-Mitteilung vom 27. April 2008 hat die freenet AG bekannt gegeben, dass sie am gleichen Tag einen entsprechenden Vertrag über den Erwerb der debitel-Gruppe mit der debitel (Netherlands) Holding B.V. abgeschlossen habe. Der Aufsichtsrat der freenet AG soll dem Erwerb am gleichen Tage zugestimmt haben. Nach Angaben der freenet AG soll der Erwerb der debitel-Gruppe unter anderem dadurch finanziert werden, dass die freenet AG der debitel (Netherlands) Holding B.V. 32.000.000 neuen Aktien gewährt, welche durch eine Kapitalerhöhung aus genehmigtem Kapital geschaffen werden sollen. Diese Aktien würden einen Anteil am (erhöhten) Grundkapital der freenet AG in Höhe von ca. 24,99 % darstellen. Zusätzlich muss die mobilcom Communicationstechnik GmbH, ein 100%-iges Tochterunternehmen der freenet AG, für einen Geschäftsanteil an der debitel Konzernfinanzierungs GmbH einen Barbetrag in Höhe von EUR 132,5 Mio. zahlen, der als sogenanntes verzinsliches Verkäuferdarlehen gestundet ist.

Die Durchführung der Kapitalerhöhung unter Bezugsrechtsausschluss würde für die bisherigen Aktionäre eine Verwässerung ihres Aktienbesitzes darstellen. Für einige Aktionäre würde es zudem zur Unterschreitung wichtiger Aktienbesitzgrenzen führen. So würden die United Internet AG und die Drillisch AG unter Berücksichtigung der diesen Gesellschaften zuzurechnenden Stimmrechte die wichtige Schwelle von 25 % unterschreiten. Diese Einwirkung auf den Aktionärskreis durch eine für die freenet AG ökonomisch fragwürdige Akquisition unter Ausschluss des Bezugsrechts der Altaktionäre ist vom Vorstand der freenet AG beabsichtigt. Der Vorstand der freenet AG hat bislang auch noch nicht stichhaltig belegt, dass der Erwerb der debitel-Gruppe ausschließlich durch eine Sachkapitalerhöhung mit Bezugsrechtsausschluss, folglich mit einer Verwässerung des Anteilsbesitzes der Altaktionäre, durchgeführt werden konnte und Alternativszenarien unter Berücksichtigung der Aktionärsinteressen nicht möglich gewesen seien.

Die debitel-Gruppe ist mit Finanzverbindlichkeiten in Höhe von ca. EUR 1.135.000.000 belastet. Als Teil der Gegenleistung für deren Erwerb muss die freenet AG die vorhandenen Bürgschaften bzw. anderen Sicherheiten ablösen und selber diese

Verbindlichkeiten besichern. Diese hohen Finanzverbindlichkeiten der debitel-Gruppe mindern nicht nur deren Wert. Weil die freenet AG für die Erfüllung dieser Finanzverbindlichkeiten einzustehen hat, besteht die Gefahr, dass die freenet AG ihrerseits in finanzielle Schwierigkeiten gerät, wenn die debitel-Gruppe die für die Bedienung ihrer Finanzverpflichtungen erforderliche Liquidität nicht selbst erwirtschaften kann. Grund für Bedenken in dieser Hinsicht besteht in jedem Fall. Dies ergibt sich bereits daraus, dass die Banken die debitel-Gruppe nicht als hinreichend kreditwürdig angesehen haben, um sie ohne Besicherung durch die bisherige Gesellschaftergruppe und ohne künftige Sicherung durch die freenet AG zu finanzieren. Es ist deshalb zu untersuchen, ob es der freenet AG aufgrund der enormen finanziellen Belastung durch diese Transaktion voraussichtlich auf Jahre hinaus nicht möglich sein wird, Dividenden auszuschütten; so haben Vorstand und Aufsichtsrat der freenet AG in der Einladung zur Hauptversammlung auch bereits vorgeschlagen, dass für das Geschäftsjahr 2007 trotz eines Gewinns vor Steuern (EBT) von EUR 163.700.000 keine Dividende ausgeschüttet und der Bilanzgewinn in Höhe von EUR 609.639.970,68 auf neue Rechnung vorgetragen werden soll. Faktisch wird die "Ausschüttung" des Gewinns für das Geschäftsjahr 2007 in die Folgejahre verlagert. Darin liegt ein Sondervorteil für den Inhaber der neuen 32.000.000 auszugebenden Aktien, da der Gewinn des Geschäftsjahrs 2007 einzig und allein den Inhabern derjenigen Aktien zusteht, die vor dem 31. Dezember 2007 ausgegeben worden sind. Die Thesaurierung des Gewinns für das Geschäftsjahr 2007 führt jedoch dazu, dass die neuen 32.000.000 Aktien – entgegen der gesetzlichen Regelung – am Gewinn des Geschäftsjahrs 2007 teilnehmen. Die Einräumung dieses Sondervorteils für den neuen Aktionär ist rechtswidrig und verletzt die Rechte der Altaktionäre. Rechtswidrig ist zudem die Präjudizierung der Hauptversammlung, die für den Beschluss über die Ausschüttung einer Dividende zuständig ist. Als Folge davon, dass die Hauptversammlung so lange hinausgezögert wurde, bis die Ausschüttung einer Dividende aufgrund eines Verstoßes gegen die im Zusammenhang mit dem Erwerb der debitel-Gruppe abgeschlossenen Verträge voraussichtlich nicht mehr möglich ist, wird die Hauptversammlung ihr Recht, über die Verwendung des Gewinns für das Geschäftsjahr 2007 zu beschließen, aus zwingenden wirtschaftlichen Gründen nicht mehr ausüben können.

Begründung zu Punkt 20 der Tagesordnung

Um die geplante Transaktionsstruktur zum Erwerb der debitel-Gruppe durchsetzen zu können, wurde die Hauptversammlung der freenet AG verschoben. Statt des ursprünglich angekündigten und im Finanzkalender der freenet AG aufgeführten Termins am 15. Mai 2008 findet diese nunmehr erst am 08. August 2008 statt, ohne dass hierfür eine stichhaltige Begründung vorliegt. Nach § 175 Abs. 1 AktG hat der Vorstand unverzüglich nach Eingang des Berichts des Aufsichtsrats (Prüfung des Jahresabschlusses, des Lageberichts und des Vorschlags des Vorstands über die Verwendung des Bilanzgewinns) die ordentliche Hauptversammlung zur Entgegennahme einzuberufen. Der bis dahin unvollständige Bericht des Aufsichtsrats wurde erst am 30. Mai 2008 vervollständigt. Dies liegt jedoch ausschließlich daran, dass der Vorstand – entgegen der Bestimmung des § 170 Abs. 2 AktG – erst am 28. April 2008 einen Vorschlag zur Gewinnverwendung unterbreitet hat, obwohl der Jahresabschluss bereits am 02. März 2008 festgestellt wurde. Für diese Verspätung gibt es keinen rechtfertigenden Grund. Der Vorstand hat somit absichtlich, planmäßig und rechtsmissbräuchlich die Einberufung der ordentlichen Hauptversammlung der freenet AG verzögert. Die bewusste Verzögerung der Einberufung wird anhand der folgenden Gesichtspunkte deutlich:

- Der Aufsichtsrat der freenet AG hat am 02. März 2008 in Anwesenheit der Abschlussprüfer über den Jahresabschluss und den Konzernabschluss beraten, dem Ergebnis der Prüfung durch die Abschlussprüfer ohne Einwendungen zugestimmt und sowohl den Jahresabschluss als auch den

Konzernabschluss gebilligt. Damit ist der Jahresabschluss bereits seit dem 02. März 2008 festgestellt.

- Nach Angaben des Vorstands der freenet AG soll es diesem vor dem 28. April 2008 nicht möglich gewesen sein, einen Vorschlag zur Gewinnverwendung zu machen, da bis zu diesem Zeitpunkt nicht klar gewesen sei, ob es zum Abschluss eines Vertrags über den Erwerb der debitel-Gruppe komme. Mit dieser Begründung kann die pflichtwidrige Unterlassung eines Gewinnverwendungsvorschlags nicht gerechtfertigt werden. Der Vorstand hätte in der damaligen Verhandlungssituation zunächst vorschlagen können, keine Dividende auszuschütten. Für den Fall, dass es nicht zum Vertragsabschluss über den Erwerb der debitel-Gruppe gekommen wäre, hätte der Vorstand gegebenenfalls noch in der Hauptversammlung einen geänderten Gewinnverwendungsvorschlag zur Ausschüttung einer höheren Dividende unterbreiten können.
- Nach eigenen Angaben hat der Vorstand der freenet AG am 28. April 2008 einen Vorschlag zur Gewinnverwendung gefasst. Der Aufsichtsrat wurde jedoch erst am 21. Mai 2008 zu einer Sitzung im Rahmen einer Telefonkonferenz am 30. Mai 2008 eingeladen, um über den Gewinnverwendungsvorschlag zu beschließen.
- Nachdem der Aufsichtsrat der Gesellschaft dem möglichen Erwerb der debitel-Gruppe am 18. April 2008 grundsätzlich und am 27. April 2008 abschließend zugestimmt hatte, war für alle Beteiligten klar, dass der Gewinnverwendungsvorschlag des Vorstands lauten würde, keine Dividende auszuschütten. So erklärte der Vorstand in der ad-hoc Mitteilung vom 27. April 2008:

"Aufgrund der Transaktion beabsichtigt freenet im Jahr 2008 keine Dividende zu zahlen".

Wenn der Aufsichtsrat nach dem entsprechenden Beschluss des Vorstands vom 28. April 2008 erst am 21. Mai 2008 – also mehr als drei Wochen später – zu einer telefonischen Sitzung am 30. Mai 2008 eingeladen wird, in der beschlossen werden sollte, was für die beteiligten Gesellschaftsorgane faktisch ohnehin bereits fest stand, ist dies ein weiterer Beleg für die Absicht des Vorstands und des Aufsichtsrats, das Verfahren zur Einberufung der ordentlichen Hauptversammlung so lange wie irgend möglich zu verzögern.

Selbst nach Eingang des Nachtrags zum Bericht des Aufsichtsrats, mithin des vollständigen Berichts gemäß § 171 Abs. 2 AktG, hat der Vorstand die Hauptversammlung entgegen der Regelung des § 175 Abs. 1 S. 1 AktG nicht unverzüglich einberufen, sondern wiederum mehr als zwei Wochen verstreichen lassen. Zudem hat er auch nicht auf den frühest möglichen Zeitpunkt einberufen, sondern – entgegen der letztjährigen Praxis – ohne sachlichen Grund die Frist zwischen Einberufung und Durchführung der Hauptversammlung um mindestens zwei Wochen verlängert. Auch dies diene wiederum ausschließlich der Verzögerung der Hauptversammlung.

Das pflichtwidrige Verhalten der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats manifestiert sich insbesondere im Zusammenspiel mit der von Vorstand und Aufsichtsrat der freenet AG für den Erwerb der debitel-Gruppe gewählten Transaktionsstruktur. Die Organe der freenet AG haben zunächst bei der Ausnutzung des genehmigten Kapitals das Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossen. Sodann haben sie die Hauptversammlung der freenet AG mit der Absicht verzögert, diese erst dann durchzuführen, wenn die Kapitalerhöhung eingetragen und folglich die Beteiligung der Altaktionäre derart verwässert ist, dass sich die Mehrheitsverhältnisse in der Hauptversammlung der freenet AG zu Lasten der Altaktionäre gewandelt haben.

Begründung zu Punkt 21 der Tagesordnung

Die Begründung für den Entzug des Vertrauens in die Mitglieder des Vorstands ergibt sich aus den Ausführungen zur Begründung zum Tagesordnungspunkt "Durchführung einer Sonderprüfung gemäß § 142 Abs. 1 AktG zur Überprüfung der Frage, welche Umstände zu einer zeitlichen Verzögerung der Einberufung der ordentlichen Hauptversammlung der freenet AG geführt haben und ob die Verzögerung der Einberufung und der Durchführung der Hauptversammlung der freenet AG aufgrund dieser Umstände notwendig war", auf die hiermit verwiesen wird.

Stellungnahme des Vorstands zum Ergänzungsverlangen der Drillisch AG

Der Vorstand nimmt zum Ergänzungsverlangen der Drillisch AG wie folgt Stellung:

I. Die Interessenlagen

Die Drillisch AG hält unmittelbar und mittelbar über eine 50%-Beteiligung an der MSP Holding GmbH, Maintal, insgesamt ca. 25,24% der Aktien an der Gesellschaft. Die Drillisch AG hat sich im Herbst 2007 darum bemüht, das Mobilfunk-Serviceprovider-Geschäft der freenet AG zu erwerben. Dieses Interesse besteht offenbar fort, wie jüngsten Pressemeldungen zu entnehmen ist.

An der MSP Holding GmbH ist neben der Drillisch AG auch die United Internet AG, Montabaur, mit einem 50%-Anteil beteiligt. Die United Internet AG war bereits im Herbst 2007 daran interessiert, das Breitbandgeschäft der freenet AG zu erwerben. Wie jüngeren Erklärungen der United Internet AG und Pressemeldungen zu entnehmen ist, besteht auch dieses Interesse fort.

Ebenso wie die Drillisch AG hat auch die MSP Holding GmbH, Maintal, ein inhaltsgleiches Ergänzungsverlangen gemäß § 122 Abs. 2 AktG an den Vorstand der Gesellschaft gerichtet. Die MSP Holding GmbH hat bei Gericht beantragt, ermächtigt zu werden, ihr Ergänzungsverlangen selbst bekannt zu machen. Sofern die MSP Holding GmbH ihr Ergänzungsverlangen selbst bekannt macht, bezieht sich diese Stellungnahme des Vorstands auch auf das Ergänzungsverlangen der MSP Holding GmbH.

Nachdem der Vorstand Ende März 2008 bekannt gegeben hat, intensiv über den Erwerb der debitel-Gruppe zu verhandeln, hat die United Internet AG mehrfach angekündigt, ein Übernahmeangebot für die außenstehenden Aktien der freenet in Erwägung zu ziehen und dabei verschiedene Preise in Aussicht gestellt, zuletzt unmittelbar vor Abschluss des Vertrags über den Erwerb der debitel-Gruppe. Mit Vollzug einer Übernahme hätte die United Internet AG Kontrolle über die Gesellschaft erwerben können und die Aufteilung der Geschäftsfelder zwischen der Drillisch AG und der United Internet AG entsprechend der dargestellten Interessenlage vornehmen können. Im Rahmen eines Übernahmeangebots hätte die United Internet AG (ggf. gemeinsam mit anderen Parteien) jedoch den außenstehenden Aktionären anbieten müssen, ihre Aktien zu erwerben. Tatsächlich hat die United Internet AG jedoch den außenstehenden Aktionären kein Übernahmeangebot nach den Regeln des WpÜG unterbreitet oder eine diesbezügliche Absicht förmlich erklärt.

Nach Abschluss des Vertrags über den Erwerb der debitel-Gruppe hat die MSP Holding GmbH erfolglos den Erlass einer einstweiligen Verfügung beim Landgericht Kiel beantragt, um dem Vorstand und Aufsichtsrat der Gesellschaft den Vollzug des Erwerbs der debitel-Gruppe vor Beendigung der ordentlichen Hauptversammlung 2008 zu untersagen.

Das Verlangen der Drillisch AG auf Ergänzung der Tagesordnung (sowie das inhaltsgleiche Verlangen der MSP Holding GmbH) stellen aus Sicht des Vorstands einen weiteren Versuch der Drillisch AG und der United Internet AG dar, ihre eigenen Geschäftsinteressen zu Lasten der freenet AG und der außenstehenden Aktionäre der

freenet AG weiterzuverfolgen. Statt den außenstehenden Aktionären einen attraktiven Übernahmepreis anzubieten, versuchen die Drillisch AG und die United Internet AG mit dem Ergänzungsverlangen, die Kontrolle im Aufsichtsrat der Gesellschaft sowie über den Vorstand der Gesellschaft zu erlangen, um selbst über die strategischen Optionen der Gesellschaft zu entscheiden.

Dies ergibt sich zum einen daraus, dass die Begründungen für die konkreten Beschlussvorschläge nicht überzeugen können, sowie zum anderen daraus, dass das Ergänzungsverlangen in sich widersprüchlich ist. Während die Hauptversammlung unter Tagesordnungspunkt 20 nämlich eine Sonderprüfung zur Überprüfung der Frage beschließen soll, welche Umstände zu einer zeitlichen Verzögerung der Einberufung der ordentlichen Hauptversammlung der freenet AG geführt haben und ob die Verzögerung aufgrund dieser Umstände notwendig war, wird zugleich – ohne das Ergebnis der Sonderprüfung überhaupt abwarten zu wollen – der Hauptversammlung vorgeschlagen, den Aufsichtsrat abzuernufen und dem Vorstand das Vertrauen zu entziehen, weil diese Organe angeblich die Verzögerung der Einberufung der ordentlichen Hauptversammlung pflichtwidrig herbeigeführt hätten. Ebenso soll die Hauptversammlung unter Tagesordnungspunkt 19 eine Sonderprüfung zu der Frage beschließen, ob der Vorstand beim Erwerb der debitel-Gruppe seine Pflichten verletzt hat. Zugleich behauptet die Aktionärin Drillisch AG solche Pflichtverletzungen zur Begründung u.a. der Abwahl der Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat und des Vertrauensentzugs gegenüber den Mitgliedern des Vorstands.

Damit entlarvt sich das Ergänzungsverlangen als Versuch, Kontrolle über die Organe der Gesellschaft und damit die Gesellschaft selbst zu erlangen, ohne den außenstehenden Aktionären das für einen Kontrollerwerb von Gesetzes wegen vorgesehene Übernahmeangebot unterbreiten zu müssen.

II. Zu den Ergänzungsverlangen im Einzelnen

1. Sonderprüfung zu der Frage, ob der Vorstand der freenet AG beim Erwerb der debitel-Gruppe unter Ausnutzung des genehmigten Kapitals mit Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre seine Pflichten verletzt oder verletzt hat (Tagesordnungspunkt 19)

Der Beschlussvorschlag zu diesem Tagesordnungspunkt gliedert sich in eine Vielzahl von Einzelfragen, die im Rahmen einer Sonderprüfung geprüft werden sollen. Dabei geht es jeweils um Einzelaspekte und einzelne Fragestellungen im Zusammenhang mit dem Erwerb der debitel-Gruppe durch die Gesellschaft und dem Verhalten der Organe der Gesellschaft in diesem Zusammenhang. Dabei wird den Organen von der Aktionärin Drillisch AG u.a. vorgeworfen, das genehmigte Kapital gezielt verwendet zu haben, um die Beteiligung der bisherigen Aktionäre zu verwässern, unter anderem würde die Beteiligung der Drillisch AG und der United Internet AG die wichtige Schwelle von 25% unterschreiten. Ferner wird die Behauptung aufgestellt, die "Ausschüttung" des Gewinns für das Geschäftsjahr 2007 werde in die Folgejahre verschoben, so dass die neue Aktionärin daran teilhaben könne, was einen unzulässigen Sondervorteil darstelle. Im Übrigen wird behauptet, die Kapitalerhöhung unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre sei zum Erwerb der debitel-Gruppe nicht erforderlich.

Dazu ist folgendes festzustellen:

Aufgrund des hohen Konsolidierungsdruckes in allen Geschäftsbereichen beschloss die Gesellschaft im Jahr 2007, sämtliche strategischen Optionen zu überprüfen, um einzelne oder alle Geschäftsbereiche zukunftsfähig zu machen. Zu diesem Zweck sprach der Vorstand der Gesellschaft mit einer

Reihe von Marktteilnehmern über mögliche strategische Optionen. Auch die Drillisch AG und die United Internet AG nahmen an diesem Prozess teil. Der Vorstand und der Aufsichtsrat beschlossen im Dezember 2007 jedoch, diesen Strategic Review Prozess insgesamt zu beenden.

Die Notwendigkeit, im Interesse der Gesellschaft in den wichtigsten Geschäftsfeldern aktiv tätig zu werden, bestand aber fort. Dies gilt insbesondere für das Mobilfunk-Serviceprovider-Geschäft. Denn unter den Diensteanbietern besteht ein enormer Konsolidierungsdruck. Nur wer über eine ausreichende Zahl von Kunden verfügt und die damit verbundene Einkaufsmacht nutzen und die Synergien heben kann, wird als langfristig überlebensfähig eingestuft. Im Jahr 2007 stellte der Erwerb von Talkline durch die debitel AG einen großen Schritt zur Konsolidierung des Marktes dar. debitel war schon damals die größte Wettbewerberin der Gesellschaft und der Drillisch AG.

Nach dem Erwerb der Talkline verfügte debitel über ca. 13,2 Mio. Kunden. Daneben blieben die Gesellschaft mit ca. 5,8 Mio. Kunden, die Drillisch AG mit ca. 2,2 Mio. Kunden und The Phone House mit ca. 1,5 Mio. Kunden als bundesweit tätige Diensteanbieter übrig. The Phone House kündigte jedoch bereits im September 2007 an, das Diensteanbieter-Geschäft ab 2008 aufzugeben.

Mit dem Erwerb der debitel-Gruppe positioniert sich die Gesellschaft daher als führender bundesweit tätiger Diensteanbieter mit erheblichen Entwicklungspotenzialen. Der Erwerb liegt daher unzweifelhaft im Interesse der Gesellschaft.

Parallel zu den intensiv geführten Vertragsverhandlungen, bei denen die Gesellschaften von einer renommierten Wirtschaftskanzlei beraten wurde, führte der Vorstand eine umfassende Unternehmensprüfung (sog. *Due Diligence*) in finanzieller, steuerlicher und rechtlicher Hinsicht durch, deren Ergebnisse auch dem Aufsichtsrat vorlagen, und ließ sich von verschiedenen anerkannten Experten im Hinblick auf die finanziellen, steuerlichen und rechtlichen Aspekte der debitel-Gruppe und der Transaktion beraten. Den Wert der debitel-Gruppe haben Vorstand und Aufsichtsrat zudem durch eine international renommierte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Investmentbank sowie einen international tätigen, auf Telekommunikations- und Technologieunternehmen spezialisierten, M&A Berater prüfen lassen.

Angesichts der bereits bei der debitel-Gruppe vorhandenen Finanzierungsverbindlichkeiten, die im Rahmen des Erwerbs fortgeführt werden, war eine Finanzierung des Erwerbs durch weitere erhebliche Kreditaufnahmen nicht vertretbar. Die Ausgabe neuer Aktien liegt daher nicht nur im Interesse der Gesellschaft, sondern war auch von der Verkäuferin selbst gewünscht, da sie erhebliches Potenzial für weitere Kursentwicklungen sieht. Eine in Anbetracht aller Umstände der geplanten Transaktion vertretbare Alternative zur Ausgabe der neuen Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts stand damit nicht zur Verfügung.

Die Behauptungen der Aktionärin Drillisch AG, die Kapitalerhöhung unter Ausschluss des Bezugsrechts sei aus verschiedenen Gründen nicht notwendig oder nicht rechtmäßig, sind bereits von der MSP Holding GmbH im Verfahren vor dem Landgericht Kiel geltend gemacht worden. Sie wurden nach sorgfältiger Prüfung durch das Landgericht Kiel allesamt verworfen.

Der Vorstand sieht daher keinerlei Anhaltspunkte für ein pflichtwidriges oder den Sorgfaltspflichten nicht genügendes Verhalten.

Der Vorstand wird in der Hauptversammlung am 8. August 2008 über die Ausnutzung des Genehmigten Kapitals berichten.

2. Abberufung der von der Hauptversammlung gewählten Mitglieder des Aufsichtsrats (Tagesordnungspunkt 17) und Neuwahlen zum Aufsichtsrat (Tagesordnungspunkt 18); Sonderprüfung zur Überprüfung der Frage, welche Umstände zu einer zeitlichen Verzögerung der Einberufung der ordentlichen Hauptversammlung geführt haben (Tagesordnungspunkt 20); Vertrauensentzug durch die Hauptversammlung gegenüber den Mitgliedern des Vorstands (Tagesordnungspunkt 21)

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft besteht aus sechs von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern (Anteilseignervertreter) sowie sechs von den Arbeitnehmern zu wählenden Mitgliedern.

Die sechs Anteilseignervertreter sind erst in der ordentlichen Hauptversammlung 2007 gewählt worden, nachdem einzelne Gegenkandidaten der Drillisch AG nicht die ausreichende Mehrheit fanden. Während sich die Drillisch AG im Jahre 2007 noch darauf beschränkte, vier Gegenkandidaten für die Anteilseignerseite im Aufsichtsrat vorzuschlagen, möchte sie nunmehr insgesamt sechs eigene Kandidaten von der Hauptversammlung wählen lassen, sofern die Hauptversammlung die derzeit amtierenden Anteilseignervertreter abwählt. Damit beansprucht die Drillisch AG – bei einer derzeitigen Beteiligung an der freenet AG von etwa 25% – eine vollständige Besetzung der Anteilseignerseite durch von ihr vorgeschlagene und damit ihr (oder auch der United Internet AG) verbundene Personen.

Als Begründung führt die Aktionärin Drillisch AG an, der Aufsichtsrat habe es geduldet, dass der Vorstand pflichtwidrig die Einladung zur diesjährigen ordentlichen Hauptversammlung verzögert habe und damit selbst pflichtwidrig gehandelt. Dass diese Begründung fadenscheinig ist, ergibt sich bereits daraus, dass die Umstände der angeblichen Verzögerung der Einladung zur diesjährigen Hauptversammlung selbst wieder Gegenstand einer Sonderprüfung sein sollen.

Unabhängig davon sind die Behauptungen auch in der Sache unzutreffend. Zutreffend ist vielmehr folgendes:

Der Vorstand ist nach dem Gesetz verpflichtet, dem Aufsichtsrat zusammen mit dem aufgestellten Jahresabschluss einen Gewinnverwendungsvorschlag für die Hauptversammlung vorzulegen (§ 170 Abs. 1, Abs. 2 AktG). Der Aufsichtsrat hat die Vorlagen u.a. zu prüfen und darüber Bericht an die Hauptversammlung zu erstatten (§ 171 Abs. 1, Abs. 2 AktG). Unverzüglich nach Eingang des Berichts des Aufsichtsrats hat der Vorstand die Aktionäre zur ordentlichen Hauptversammlung einzuladen (§ 175 Abs. 1 AktG).

Die Bilanzsitzung des Aufsichtsrats war langfristig auf den 2. März 2008 festgesetzt worden. Unter normalen Umständen hätte der Vorstand dem Aufsichtsrat daher zu dieser Sitzung auch den Gewinnverwendungsvorschlag vorlegen müssen. Da der Vorstand jedoch intensiv den möglichen Erwerb der debitel-Gruppe verhandelte, stellte sich die Frage, ob die Vorlage eines

Gewinnverwendungsvorschlags verantwortbar sei, ohne dass feststünde, ob der Erwerb im Ergebnis stattfinden würde oder nicht. Sollte es zum Abschluss des Erwerbsvertrags kommen, wäre es aus damaliger Sicht des Vorstands kaufmännisch ratsam gewesen, keine Dividendenzahlung vorzuschlagen. Umgekehrt hätte bei einem Scheitern der Verhandlungen der Vorstand der Hauptversammlung die Ausschüttung einer angemessenen Dividende vorschlagen können. Da jedoch das Ergebnis der Verhandlungen vor dem 2. März 2008 nicht absehbar war, sondern zu diesem Zeitpunkt für Ende März 2008 erwartet wurde, stellte der Vorstand zunächst den Gewinnverwendungsvorschlag zurück. Nachdem sich die Verhandlungen weiter verzögerten und erst am 27. April 2008 abgeschlossen werden konnten, fasste der Vorstand am 28. April 2008 den Gewinnverwendungsvorschlag.

Der Aufsichtsrat hielt es hingegen vor Ablauf der einmonatigen Kartellprüfung, also vor Ende Mai 2008, nicht für ratsam, den Gewinnverwendungsvorschlag abschließend zu prüfen und darüber an die Hauptversammlung Bericht zu erstatten. Denn erst mit Abschluss des Kartellverfahrens stand mit hinreichender Sicherheit fest, dass es zum Erwerb der debitel-Gruppe kommen würde. Der Aufsichtsrat hat den Gewinnverwendungsvorschlag am 30. Mai 2008 geprüft und diesem zugestimmt sowie einen Nachtrag zu seinem Bericht an die Hauptversammlung erstattet. Erst damit lagen die formellen Voraussetzungen für die Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung vor. Der Beschlussvorschlag von Vorstand und Aufsichtsrat, in diesem Jahr keine Dividende auszuzahlen, ist nach den Regeln des Aktiengesetzes für die Hauptversammlung nicht bindend. Diese kann vielmehr eine Dividendenzahlung beschließen. Vorstand und Aufsichtsrat schlagen jedoch aus kaufmännischen Erwägungen vor, von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch zu machen.

Die Aktionärin Drillisch AG behauptet, der Vorstand hätte trotz ungewissen Ausgangs der Verhandlungen über den Erwerb der debitel-Gruppe bereits zum 2. März 2008 einen Gewinnverwendungsvorschlag unterbreiten können. Notfalls hätte dieser eben später wieder geändert werden müssen. Die Aktionärin Drillisch AG verkennt offenbar, dass zum damaligen Zeitpunkt die Verhandlungen über den Erwerb der debitel-Gruppe vertraulich waren. Ein Vorschlag, keine Dividende auszuschütten, wie von der Drillisch AG in der Begründung des Ergänzungsverlangens ausgeführt, hätte daher zu erheblichen Spekulationen über die Geschäfts- und Finanzlage der Gesellschaft Anlass gegeben, während umgekehrt der Vorschlag, eine Dividende auszuschütten, eine konkrete Erwartungshaltung bei den Aktionären und möglichen Erwerbern von Aktien hervorgerufen hätte, ohne dass der Vorstand voraussehen konnte, ob er sie würde einlösen können. In dieser Situation hat der Vorstand im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre entschieden, einen Gewinnverwendungsvorschlag zunächst nicht vorzulegen und den Abschluss der Verhandlungen über den Erwerb der debitel-Gruppe abzuwarten. Die Aussage in der ad-hoc-Mitteilung des Vorstands vom 27. April 2008 (spät abends) antizipiert bereits den förmlichen Gewinnverwendungsvorschlag vom 28. April 2008.

Das Landgericht Kiel hat in dem von der MSP Holding GmbH betriebenen Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Verfügung dem Vorstand attestiert, dass das Unterlassen eines Gewinnverwendungsvorschlags bis zum 27. April 2008, dem Tag des Abschlusses des Vertrags über den Erwerb der debitel-Gruppe, sachlich gerechtfertigt war.

Auch die Behauptung, der Vorstand und der Aufsichtsrat hätten die Hauptversammlung bewusst verzögert, um die Beteiligung der Altaktionäre zugunsten der neuen Aktionäre zu verwässern, ist von der MSP Holding GmbH bereits vor dem Landgericht Kiel ohne Erfolg geltend gemacht worden.

Die Behauptung einer Pflichtverletzung durch den Vorstand oder den Aufsichtsrat, die Grundlage für die Abberufung der derzeit amtierenden Anteilseignervertreter und die Wahl der sechs von der Drillisch AG vorgeschlagenen Anteilseignervertreter sein sollte, ist daher haltlos.

Nur der Vollständigkeit halber sei auf folgendes hingewiesen: Die Mitglieder des Vorstands einer Aktiengesellschaft können gegen ihren Willen vor Ablauf der jeweiligen Amtszeit vom Aufsichtsrat nur dann abberufen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Als wichtiger Grund für Zwecke der Abberufung gilt dabei auch ein Vertrauensentzug durch die Hauptversammlung. Ein solcher förmlicher Vertrauensentzug darf nicht verwechselt werden mit dem Fall, in dem einem Vorstandsmitglied die jährliche Entlastung für das abgelaufene Geschäftsjahr nicht erteilt wird. Im vorliegenden Zusammenhang ergibt sich daraus: Sollte es der Drillisch AG gelingen, die Aktionäre in der Hauptversammlung dazu zu bewegen, (1.) die amtierenden sechs Anteilseignervertreter abzuwählen, (2.) die von der Drillisch AG vorgeschlagenen sechs neuen Anteilseignervertreter zu wählen und (3.) dem Vorstand förmlich das Vertrauen zu entziehen, so könnte der dann mit den neuen Anteilseignervertretern neu gebildete Aufsichtsrat – wegen des Zweitstimmrechts des Aufsichtsratsvorsitzenden – im Ergebnis auch gegen die Stimmen der Arbeitnehmervertreter den Vorstand aus wichtigem Grund abberufen und einen neuen Vorstand bestellen. Damit würde die Drillisch AG (ggf. im Zusammenwirken mit anderen Aktionären) die Kontrolle über die freenet AG erlangen, ohne dass den außenstehenden Aktionären ein angemessener Preis für ihre Aktien im Rahmen eines Übernahmeangebotes gezahlt werden müsste.

Der Vorstand empfiehlt den Aktionären daher, gegen die Beschlussvorschläge der Drillisch AG zu stimmen. Er behält sich vor, die rechtliche Zulässigkeit der ergänzenden Tagesordnungspunkte und der Beschlussvorschläge im Einzelnen zu prüfen.

Büdelndorf, den 25. Juni 2008

freenet AG

Der Vorstand
